

# Jugendschriftsteller Karl May als Kläger.

\* Charlottenburg, 12. April.

Der vielgenannte Reiseschriftsteller Karl May stand, wie wir schon telegraphisch berichteten, heute vor dem hiesigen Schöffengericht seinem alten Gegner, dem Führer des „Selben Gewerkschaften“ Lebius als Privatkläger gegenüber. Den Vorsitz führte Richter Wessel. Mit Lebius war sein Rechtsbeistand Rechtsanwalt Dr. Bredereck erschienen. Karl May, ein mittelgroßer Herr mit angeprägtem schwarzen Haar und sehr lebhaften Manieren war ohne Rechtsbeistand. Er fühlt sich beleidigt durch einen Brief des Privatklägers an die Kammerrägerin vom Scheidt in Berlin, in dem Lebius von May behauptet, dieser sei ein geborener Verbrecher. Der Brief wird von dem Privatkläger als echt erkannt. Sein Rechtsbeistand beantragt, Beweis darüber zu erheben, daß Karl May ein umfangreiches Strafregister hinter sich habe. Wenn dieser Nachweis glücklich verläuft für das Strafmaß von erheblicher Bedeutung sein. Rechtsanwalt Bredereck stellt u. a. unter Beweis, daß Karl May wegen schweren Einbruchdiebstahls in einem Uhrenladen mit vier Jahren Kettenstrafe bestraft worden sei und daß er nach seiner Entlassung aus dem Buchthause eine regelrechte Räuberbande gebildet habe, die die erzgebirgischen Waldberge unsicher mache, daß er seiner Zeit den ihn suchenden Militärpatrouillen nur dadurch entginge, daß er in der Kleidung eines Gefangenenausfühlers neuen Schießgesellen Kriegel durch die Bastelette transportierte, daß dieser Kriegel 4 Jahre Festung und später 2½ Jahre Buchthaus abgesessen habe. May habe wegen dieser Räuberstrecke vier Jahre Buchthaus bekommen und abgebüßt. Andere Beweiseinfüge über die Tätigkeit Mays als literarischer Verbrecher behält sich Rechtsanwalt Bredereck vor, der schließlich beantragt, alle Beweismaterial die Personalakten der Amtsgerichtsrichteramt Dresden-Nordstadt heranzuziehen.

Vorl. (zu May): Wollen Sie zugeben, daß Sie mehrfach bestraft sind? — Karl May: Wenn das alles wahr wäre, würde ich nicht mehr leben, dann wäre noch der Revolver da. Der Privatkläger überreicht dem Vorsitzenden ein umfangreiches Schriftstück. — Vorl. (zu May): Darauf können wir uns unmöglich einlassen. Erlennen Sie an, daß Sie Strafen verbüßt haben? — May: Ja, aber nicht die, die mir hier vorgeworfen werden. Ich bin nie Räuberhauptmann gewesen und habe nie eine Ladatsch gestohlen. — Vorl.: Was für Strafen haben Sie verbüßt? — May: Ich habe darüber nichts zu sagen, ich würde mir das auch für einen späteren Prozeß Schaden aufzügen. — Rechtsanw. Bredereck: May ist eine Persönlichkeit von tiefschädigendem Einfluß auf die deutsche Jugend, und da liegt ein öffentliches Interesse vor, daß die Vorwürfe des Verklagten nachgeprüft werden. Die ganze Offenlichkeit ist sich darüber klar, daß die Schundliteratur auf May zurückzuführen ist. — May: Ich habe nur Gedanken für die Jugend geschrieben, sonst wende ich mich nur an geistig reifige Leute. Wenn ich einen Einfluss habe, so ist er nur ein guter. Ich bin christlich und gottesgläubig und erziehe meine Kinder zum Glauben und zu einer idealen Lebensführung. Aber weil ich bestraft worden bin, aber nicht wegen schlechter Handlungen. Jedoch kann ich darüber erst später sprechen. — R. A. Bredereck: Der Privatkläger hat sich zuerst nicht

auf Christen und Gottesfurcht geworfen und unsittliche Schriften geschieben. Erst als er sah, daß mit der Jugend ein großes Geschäft zu machen sei, hat er sie bestätigt. Es ist bezeichnend, daß er katholischen Tendenzen huldigt, daß er sich von katholischen Zeitungen feiern läßt. Dabei ist er nie Katholik gewesen.

Der Privatkläger Lebius bittet den Gerichtshof dringend, in der ganzen Sache einmal Klarheit zu schaffen. May habe ihm in Dresden banalrott gemacht. Jetzt sei May nach Berlin gekommen und bemühe sich, mit Hilfe des „Vorwurfs“ und der Sozialdemokratie ihn finanziell zu ruinieren. Es sei an dem Streit zwischen May und seiner ersten Frau interessant interessiert, als er gewissermaßen moralisch gezwungen, um den Frau in ihrer Not beizustehen, ihr ein Jahr lang eine monatliche Rente von 100 M. gezahlt habe. — May: Nicht einen Pfennig Rente hat er gezahlt, nur einmal 100 M. Dafür will er jetzt 300 M. heraushaben. — Der Gerichtshof zieht sich hierauf zur Beratung zurück.

Nach Wiedererscheinen des Gerichtshofs verkündet der Vorsitzende zu allgemeinem Erstaunen, daß der Gerichtshof den Verklagten zu 15 M. Geldstrafe verurteilt habe. — Rechtsanwalt Bredereck konstatiert, daß eine Beschlagnahme über seine Vermögensanträge nicht erfolgt sei und daß er vor allen Dingen nun nicht plädiert habe. — Der Vorsitzende bemerkt hierauf, daß das Urteil unumstößlich ergangen sei und gibt Rechtsanwalt Bredereck das Wort zum Plädoyer. In diesem rezipiert Rechtsanwalt Bredereck noch einmal die Vorstrafen Karl Mays und erklärt, daß sich dieser, nachdem er aus dem Buchthause entlassen war, der literarischen Tätigkeit angewandt habe. Aber auch hier sei er jeder Neigung zum Diebstahl und Verbrechen tren geblichen. Eine belanglose Beobachtung (Leber des Wollern) bringe einen Artikel mit der Überschrift „Ein literarischer Dieb“, dessen Verfasser zum Schlus sage: Ich sehe Karl May ohne weiteres einen literarischen Dieb. Er ist in der Tat ein Abenteurer und Freibauer auf schriftstellerischen Gebiete. Eine Überschreitung des § 193 liege nicht vor, daher bitte er den Privatkläger, freizusprechen.

Privatkläger Lebius: Auf eine Anfrage hat der Direktor der Polizei präsent der Redaktion des Dresdener Adressbuchs gegenüber Karl May als Hochstapler und literarischen Verbrecher charakterisiert. — Vorl. (zu May): Haben Sie noch etwas zu sagen? — Karl May: Ich könnte hier noch ein oder zwei Stunden sprechen, was mir zur Last gelegt wird, ist alles Blöge.

Der Gerichtshof zieht sich wieder zur Beratung zurück. Nach kurzer Zeit verkündet der Vorsitzende das

## Urteil

dahin, daß der Privatkläger freizusprechen sei. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Privatkläger zur Last. Dem Verklagten ist der Schutz des § 193 zugestellt worden. Eine Überschreitung desselben hat das Gericht nicht als vorliegend angesehen, zumal der Kläger selbst zugegeben habe, daß er verschiedentlich vorbestraft sei.